

# Altersteilzeitbeschäftigung für Beamte noch bis Ende 2009

Die Altersteilzeitregelung läuft entgegen der Forderung der Verkehrsgewerkschaft GDBA mit Ablauf des Jahres 2009 aus. Eine Nachfolgeregelung für den Bereich des Bundes wurde zwar diskutiert, ist aber weiterhin nicht in Sicht. Das heißt, eine eventuelle Altersteilzeitbeschäftigung muss noch im Jahr 2009 bewilligt und angetreten werden.



**F**ür Bundesbeamte wurde mit dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz (DNeuG) die zuvor durch Erlasse des Bundesinnenministeriums modifizierte Rechtsgrundlage in die gesetzliche Neuregelung der Altersteilzeit übernommen (wir berichteten). Im neu gefassten Bundesbeamtengesetz (BBG), das am 12. Februar 2009 in Kraft getreten ist, ist die Altersteilzeit in § 93 BBG geregelt. Danach muss die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 beginnen.

## Antrag rechtzeitig stellen

Ein eventueller Antrag sollte also rechtzeitig bei der Dienstbehörde – für zugewiesene Be-

amte im DB Konzern entscheidet die zuständige Dienststelle des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) – gestellt werden, denn erforderlich sind Bewilligung und Antritt der Altersteilzeit bis spätestens einschließlich 31. Dezember 2009. Wer im Monat Dezember 2009 erst das maßgebliche 55. beziehungsweise 60. Lebensjahr vollendet, kann taggenau die Altersteilzeit beginnen.

## Was ist zu beachten?

Der Bewilligung von Altersteilzeit dürfen keine dringenden dienstlichen Belange entgegenstehen. Altersteilzeit kann nach § 93 BBG gewährt werden, wenn folgende wesentliche Vor-

aussetzungen erfüllt sind:

### Voraussetzungen der Altersteilzeit

- ❑ Die Beamtinnen und Beamten müssen grundsätzlich das 60. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahme: Wenn sie erst das 55. Lebensjahr vollendet haben, müssen sie zusätzlich zum Zeitpunkt der Antragstellung schwerbehindert oder in einem besonders festgelegten Stellenabbaubereich beschäftigt sein. Das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) gilt als Stellenabbaubereich.
- ❑ In den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit muss insgesamt für drei Jahre min-

destens eine Teilzeitbeschäftigung vorliegen. Diese Voraussetzung erfüllt nicht, wer in den letzten fünf Jahren länger als zwei Jahre ohne Besoldung beurlaubt war. Beurlaubungen ohne Besoldung schließen Altersteilzeit aus. Beamte des BEV, die für eine Beschäftigung im dienstlichen Interesse beurlaubt sind (§ 13 Abs. 1 Sonderurlaubsverordnung), müssen zunächst ihren Arbeitsvertrag sowie ihre Beurlaubung beenden und ins aktive Beamtenverhältnis zurückkehren; sie sind dann in der Regel der DB AG zugewiesen.

- ❑ Die Altersteilzeit kann im Teilzeitmodell oder in Stel-